

insbesondere dürfen auch Holzgestimpe und dergl. nicht über die Scheidemauer fortgeführt, sondern müssen durch dieselbe in feuerficherer Weise unterbrochen werden.

Öeffnungen in den Brandmauern sind, woferne nicht eine Ausnahme mit den nothwendigen feuerpolizeilichen Rücksichten vereinbar ist, nur im Erdgeschoß und in der Art zulässig, daß unaushängbare von selbst zufallende Thüren und Läden angebracht werden. Dieselben sind mit Ausnahme der Thüren des Erdgeschoßes von Eisen zu fertigen. Im Erdgeschoß sind dichte hölzerne Thüren zulässig, welche, wenn sie nicht aus Eichenholz bestehen, einerseits mit Eisenblech zu beschlagen sind.

Zu Art. 48 der Bau-Ordnung.

§ 51.

Zu den Scheuerräumen gehören Tenne, Remise, Stallung, Barn, überhaupt Böden zur Aufbewahrung von Futter, Stroh, Garben und dergleichen.

In den Scheidewänden zwischen Gelassen mit Feuerungen und einem Scheuerraum dürfen Thüren und sonstige Öeffnungen nicht angebracht werden.

Kamine dürfen nicht durch Scheuerräume gehen. Ist jedoch eine dem Bedürfniß entsprechende Herstellung der Feuerungseinrichtungen in anderer Weise nicht thunlich, so kann eine Ausnahme hievon unter der Bedingung zugelassen werden, daß das Kamin senkrecht und besteigbar hergestellt, in einer Entfernung von nicht weniger als 60 cm auf die ganze Höhe des Gelasses mindestens mit Latten eingefast und mittelst eines Zugangs von den Wohngelassen aus zugänglich gemacht wird, daß endlich auch im Scheuerraum weder eine Rauchkammer noch eine Kaminöföffnung angebracht wird.

§ 52.

Wenn die Scheuerräume eines zugleich Wohngelasse enthaltenden Gebäudes in einem Stockwerk oder im Dachraum eine Grundfläche von mehr als 64 qm erhalten, so sind, falls in Gemäß-